

Baubewilligung

Baugesuch Nr.: 12142
Eingereicht am: 25. März 2008
Grundstücks-Nr. (GS): 3361
Assekuranz-Nr. (Assek.-Nr.): 2204a
Bauzone: W4
Bebauungsplan-Nr.: 4439
Sitzung des Stadtrates vom: 2. September 2008
Beschluss Nr: 912.08
Versandt am:

Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkantennenanlage auf dem Flachdach Mehrfamilienhaus [REDACTED]

Gesuchsteller: [REDACTED]

Grundeigentümer: [REDACTED]

Projektverfasser: [REDACTED]

Publikation / öff. Auflage: Amtsblatt Nrn. 14/15 bis und mit 23. April 2008

A. Sachverhalt

1. Baubeschrieb

Auf dem bestehenden Dachaufbau des Mehrfamilienhauses an der [REDACTED] soll eine Mobilfunkantennenanlage mit drei GSM 1800 Antennen, verkleidet mit einem „falschen Kamin“ von 4 m Höhe und einem Durchmesser von 80 cm, montiert werden. Neben dem Dachaufbau sind zwei Steuerungskasten vorgesehen.

B. Erwägungen

1. Einsprachen

Gegen das Bauvorhaben sind 348 Einsprachen eingereicht worden. In der Zwischenzeit sind 9 davon zurückgezogen worden. Acht Einsprecher erweisen sich als unbekannt. Teilweise ist die Legitimation nur schon aufgrund der räumlichen Distanz fraglich. Der grösste Teil der Einsprachen ist als sogenannte Sammeleinsprache mit gleichlautendem Wortlaut eingereicht worden, die übrigen entsprechen denen der Sammeleinsprache inhaltlich weitgehend. Daher ist es angezeigt, diese gesamthaft zu behandeln.

Die Einsprechenden machen im Wesentlichen und sinngemäss geltend, dass sie gegen die Platzierung in einem dichtbesiedelten Quartier in unmittelbarer Nähe von zwei Schulhäusern aus Sorge vor kurz- und längerfristigen gesundheitlichen Auswirkungen gegen das Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkantennenanlage Einsprache erheben. Sie geben ausserdem zu bedenken, dass das Flachdach als Oase der Erholung der Hausbewohner der [REDACTED] gedacht ist und durch das Aufstellen einer Mobilfunkantenne diese Erholung nachhaltig gestört werde. Ausserdem sei das Quartierbild gestört und ganz allgemein werden die Liegenschaften im Herti Quartier in ihrem Wert gemindert. Schliesslich stellen sie in Frage, ob es diese Antenne wirklich brauche und ob es nicht sinnvollere Orte gebe.

Eine Begründung, inwiefern ihre eigene Gesundheit konkret durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird, fehlt. In der Sache geht es den Einsprechern vorwiegend um die Wahrung von Interessen öffentlicher Natur; jedenfalls hebt sich ihr Anfechtungsinteresse gegenüber demjenigen der Allgemeinheit kaum ab. Die individuelle Legitimation zu den einzelnen Rügen kann offen gelassen werden, weil - wie nachstehend darzulegen sein wird - die Einsprachen aus materiellen Gründen abzuweisen sind.

Vorab ist festzuhalten, dass Sendeanlagen für Mobilfunk gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 1. Februar 2000 so erstellt und betrieben werden müssen, dass die von ihnen allein verursachte Strahlung an allen Orten mit empfindlicher Nutzung den Anlagegrenzwert (AGW) einhält. Der AGW ist dabei als Wert der elektrischen Feldstärke frequenzabhängig festgelegt worden.

Auf die Vorbringen der Einsprecher wird nur soweit eingegangen als dies für die Beurteilung des vorliegenden Baugesuchs erforderlich ist. In materieller Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass die geplante Anlage zonenkonform ist. Mobilfunkanlagen sind Infrastrukturanlagen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Fernmeldediensten dienen. Vergleichbar mit Strassen und anderen Versorgungsanlagen gehören Infrastrukturanlagen grundsätzlich in die Bauzonen. Ob für eine Antennenanlage für das Mobilfunknetz eine Bewilligung erteilt werden kann, ist nach der erwähnten Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 1. Februar 2000 zu überprüfen. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BAFU) hat hierzu ein detailliertes Verfahren (vgl. Standortdatenblatt) festgelegt und Vollzugs- und Messempfehlungen für Mobilfunkbasisstationen (GMS) verabschiedet.

Das kantonale Amt für Umweltschutz hat in seiner Standortbeurteilung vom 26. Mai 2008 festgestellt, dass die Grenzwerte nach NIS-Verordnung eingehalten sind und das Bauvorhaben - unter Auflagen - bewilligt werden kann. Insbesondere wurde der Standort auf dem Gebäude [REDACTED] nicht beanstandet. Das Amt für Umweltschutz ist die zuständige und fachlich ausgewiesene Stelle des Kantons Zug, um die Einhaltung der massgeblichen Immissions- und Anlagegrenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen zu prüfen und zu beurteilen.

Das Amt für Umweltschutz hat die Bewilligung an verschiedene Auflagen geknüpft, die Bestandteil dieser Bewilligung sind. So sind - vor allem, weil teilweise bei den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) der Anlagegrenzwert beim Oblicht erheblich überschritten ist - bei der Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme bei den OMEN Nr. O1B das Oblicht abzuschirmen und ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Durch diese Massnahmen wird sichergestellt, dass auch nach Inbetriebnahme der Antennenanlage die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Einhaltung des Anlagegrenzwertes nicht die von der Anlage ausgehenden Strahlungen oder Felder, sondern die am Empfangspunkt, d.h. an Orten mit empfindlichen Nutzungen gemessenen bzw. gerechneten Werte massgebend sind. Die in der erwähnten NIS-Verordnung festgelegten Anlagegrenzwerte sind im internationalen Vergleich relativ streng.

Die Mobilfunkantennen müssen dort errichtet werden, wo die Menschen telefonieren wollen, also auch in Wohngebieten. Siedlungsinfrastrukturanlagen gehören - wie das Bundesgericht schon mehrfach festgestellt hat - grundsätzlich ins Siedlungsgebiet und somit in die Bauzonen.

Die Mobilfunkantenne verunstaltet das Gebäude [REDACTED] nicht. Die technisch notwendige Infrastruktur-Anlage auf dem Dach des Gebäudes wird als Kamin verkleidet und in dieser Grösse durchaus verantwortbar, zumal es sich nicht um ein geschütztes Objekt handelt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Mobilfunkanlage unter Auflagen bewilligt werden kann und deshalb die Einsprachen, soweit darauf einzutreten ist und diese nicht durch Rückzug als gegenstandslos abzuschreiben sind, abzuweisen sind.

Amt für Umweltschutz

Das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug überprüfte beim Baugesuch die Standortbeurteilung gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 1. Februar 2000. Gemäss der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 26. Mai 2008 sind die Grenzwerte der NISV laut Standortdatenblatt vom 11. März 2008 eingehalten. Gemäss der Kontrollberechnung wird der Anlagegrenzwert von 6 V/m am Ort mit empfindlicher Nutzung, OMEN Nr. O1B, bei der Liegenschaft [REDACTED] beim Oblicht erheblich überschritten. Das Oblicht ist deshalb abzuschirmen. Ausser am OMEN O1B sind die Grenzwerte der NISV laut Standortdatenblatt vom 11. 3. 2008 eingehalten. Beim OMEN O1B ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist von der Gemeinde in geeigneter Form über die Ergebnisse der Messung zu informieren. Der Dachaufbau darf nur durch instruiertes Personal und bei ausgeschalteter Anlage betreten werden. Das muss beim Dachausgang durch einen eindeutigen und gut sichtbaren Hinweis gekennzeichnet werden.

Aus Sicht des Umweltschutzes kann die Bewilligung unter Auflagen erteilt werden.

2. Einordnung und Gestaltung

Wie bereits dargelegt, spricht aus gestalterischen Gründen nichts gegen die Mobilfunk-Anlage, handelt es sich doch um eine technisch notwendige Aufbaute, die ihrerseits als Kamin gestaltet wird. Gleichzeitig handelt es sich nicht um einen geschützten Bau, den diese Antennen verunstalten würden.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

b e s c h l i e s s t :

I. Einsprachen

1. Die Einsprachen 1 – 348 werden, soweit darauf einzutreten ist oder sie nicht durch Rückzug als gegenstandslos geworden abzuschreiben sind, abgewiesen.

II. Baubewilligung

Die baurechtliche Bewilligung für den Neubau der Mobilfunkantennenanlage auf dem Flachdach des Mehrfamilienhauses [REDACTED] wird aufgrund der eingereichten Unterlagen mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Amt für Feuerschutz

Gemäss § 16 des Gesetzes über den Feuerschutz ist das Bauvorhaben vor Baubeginn durch die Gebäudeversicherung Zug, Amt für Feuerschutz begutachtet zu lassen. Dessen Bedingungen bleiben vorbehalten.

2. Amt für Umweltschutz

1. Bei der Liegenschaft [REDACTED] ist das Oblicht zum Schutz des OMEN 01B abzuschirmen. Die Dämpfung muss ca. -10dB betragen.
2. Beim OMEN 01B ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine Abnahmemessung durch eine akkreditierte Messfirma durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist von der Gemeinde in geeigneter Form über die Ergebnisse der Messung zu informieren.
3. Der Dachaufbau darf nur durch instruiertes Personal und bei ausgeschalteter Anlage betreten werden. Das muss beim Dachausgang durch einen eindeutigen und gut sichtbaren Hinweis gekennzeichnet werden.
4. Wesentliche Änderungen an der Antennenanlage (z.B. Erhöhung der Sendeleistung, andere Abstrahlcharakteristik usw.) bedürfen einer erneuten Bewilligung.
5. Die zukünftige Realisierung neuer Orte mit empfindlicher Nutzung, bei welchen die Sendeanlage zu Überschreitungen der Anlagegrenzwerte führt, löst nach Art. 7 Abs. 2 NISV die sofortige Sanierungspflicht mit eventuellen Betriebseinschränkungen oder die Stilllegung der Sendeanlage aus.
6. Zukünftige Änderungen der gesetzlichen Grenzwerte für Mobilfunk-Sendeanlagen lösen bei deren Überschreitung nach Art. 7 Abs. 2 NISV die sofortige Sanierungspflicht mit eventuellen Betriebseinschränkungen oder die Stilllegung der Sendeanlage aus.

3. Abnahmemessungen

Die Ergebnisse der Abnahmemessungen werden von der Stadt Zug im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Material- und Farbwahl

Die Farbgebung der Mobilfunkanlage ist dem bestehenden Haus anzupassen.

5. Baukontrollen

Eine Woche vor der jeweiligen Baukontrolle für den aktuellen Bauzustand ist dem Baudepartement unter Verwendung der beigelegten Kontrollkarten Mitteilung zu machen.

Die Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst nach der durchgeführten Baukontrolle erfolgen.

Im Rahmen der Bauabnahme sind die gemäss der Auflage des Amtes für Umweltschutz verlangten Kontrollmessungen vorzunehmen.

III. Massgebende Pläne und Unterlagen

1. Situationsplan Mst. 1:500
2. Standortinformationen vom 3.3.08, Plan-Nr. ZG 359.2-1/4, Mst. 1:25'000/500
3. Dachaufsicht vom 3.3.08, Plan-Nr. ZG 359.2-2/4, Mst. 1:100
4. Nordfassade vom 3.3.2008, Plan-Nr. ZG 359.2 – 3/4, Mst. 1:200/100
5. Westfassade vom 3.3.2008, Plan-nr. ZG 359.2-4/4, Mst. 200/100
6. Standortdatenblatt vom 11.3.2008
7. Standortbeurteilung für Mobilfunkantennen des Amts für Umweltschutz vom 26. Mai 2008

IV. Gebühren

Für die Prüfung des Baugesuches inkl. Baukontrollen werden CHF 700.-- in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.

Die Kosten für besondere Aufwendungen - Prüfung Umweltmassnahmen, Lärmschutzprüfungen, die Anschlussgebühren für die Liegenschaftsentwässerung und eine allfällige Parkplatz-Abgeltung - werden separat in Rechnung gestellt.

V. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerden erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an

- [REDACTED]
- [REDACTED]

(mit Beilagen 1-3)

- [REDACTED]
- An die 348 Einsprecherinnen und Einsprecher
- Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug
 - Direktionssekretariat
 - Amt für Umweltschutz
- Gebäudeversicherung Zug, Amt für Feuerschutz, Postfach 54, 6301 Zug
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS)
 - Umwelt und Energie
 - Feuerschau
- Baudepartement
 - Baubewilligungen (mit Akten)
 - Rechtsdienst BD
 - Tiefbau, Stadtentwässerung

VII. Beilagen

1. Massgebende Pläne gemäss Ziff. III
2. Meldekarten Nrn. 1, 6
3. Anmeldung für die obligatorische Bauversicherung

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber